

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Kyffhäuserkreis

gemäß § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG

Anlage Lernförderung

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt erfolgt. Ohne Bestätigung der Schule kann über den Antrag nicht entschieden werden. Leistungsanbieter im Sinne des § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG sind hier juristische Personen des öffentlichen Rechts, sonstige, als gemeinnützig anerkannte Träger in privater Rechtsform und freie Träger der Jugendhilfe.

Von der Antragstellerin/Vom Antragsteller auszufüllen:

Die Leistungen werden beantragt

für: _____
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

Die Leistungen werden erbracht von _____
(Bitte eine Bestätigung des Leistungsanbieters beifügen.)

Von der Schulleiterin/Vom Schulleiter auszufüllen:

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf für

(z. B. Unterrichtsfach) _____ in der Klassenstufe _____

für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____

in einem Umfang von insgesamt _____ Stunden.

Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.

Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen:

- Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.
- Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.
- Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht.

Welche besonderen Anforderungen werden an den Leistungsanbieter gestellt? (Bitte ausführlich beschreiben)

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und BKGG erhoben.

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Schulleiters/in